|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Information zur Abfallerzeugernummer**

**Allgemein gilt bei der Vergabe von Erzeugernummern Folgendes:**

* Eine Erzeugernummer wird benötigt, sofern der Abfallerzeuger nachweispflichtig im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn gefährliche Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung anfallen und diese mittels Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden sollen. Im Falle der Sammelentsorgung ist diese in den Übernahmeschein einzutragen.
* Das Landratsamt Vogtlandkreis, Umweltamt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, ist als Erzeugerbehörde nur für Anfallstellen (z. B. Baustelle oder Betriebsstätten) auf dem Gebiet des Vogtlandkreises zuständig.
* Die Erteilung einer Erzeugernummer erfolgt grundsätzlich standortbezogen. Ausnahmen sind nur bei großen „Flächenerzeugern“ zulässig und im konkreten Fall abzustimmen.
* Die Erzeugernummer ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten oder einer Entsorgung schriftlich (E- Mail, Telefax oder Schreiben) zu beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte das Formblatt **„Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugernummer“.** Die elektronische Beantragung einer Erzeugernummer bei der ZKS- Abfall ist ebenfalls möglich.
* Bei der Einzelentsorgung muss die Erzeugernummer vor Beginn der Entsorgung zur Nutzung am elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) bei der ZKS registriert werden. Bei Sammelentsorgung ist die Registrierung für das eANV zu empfehlen.

**Enthalten sein müssen mindestens folgende Angaben:**

**-** Adressen und Kontaktdaten des Antragsteller/ Abfallerzeugers

- Straße und Hausnummer der Anfallstelle bzw. Baustelle (ggf. Gemarkung und Flurstücks- Nrn. bzw. Bauabschnitt)

- Abfallart und Abfallschlüsselnummer nach AVV

- Menge des geplanten Abfalls (t pro Anfallstelle und ggf. Jahr)

- Angaben zur Art des Bauvorhabens (z. B. Abbruch, Altlast) oder der Betriebsstätte (z. B.

Werkstatt) und zur Häufigkeit (einmalig, mehrmals, ggf. Zeitraum)

* Eine eigene Abfallerzeugernummer benötigen Sie nicht, wenn Sie Kleinmengenerzeuger im Sinne der NachwV § 2 Abs. 2, 12 sowie 16 (bis 2 t pro Kalenderjahr gefährliche Abfälle sowie **„Bringepflicht“**) sind.
* Eventuelle Fragen zur Erteilung werden Ihnen unter der Telefonnummer 03741/300-2168 oder 2179 beantwortet.
* Falscheintragungen in abfallrechtlichen Begleitpapieren können unter Umständen zu einem Bußgeld-verfahren führen (§ 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG i.V.m. § 29 NachwV) führen.